



# **VORSORGEREGLEMENT**

## **Vorsorgeplan WA (Weiterführung Altersvorsorge mit Beitragsbefreiung)**

Gültig ab 01.01.2013

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar.

## Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen .....	3
<b>Art. 1</b>	Kreis der versicherten Personen .....	3
<b>Art. 2</b>	Beginn der Vorsorge.....	3
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	3
<b>Art. 3</b>	Versicherter Lohn .....	3
<b>Art. 4</b>	Umwandlungssätze .....	3
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen .....	3
Abschnitt 1	Im Alter .....	3
<b>Art. 5</b>	Altersrente .....	3
<b>Art. 6</b>	Pensionierten-Kinderrente.....	3
<b>Art. 7</b>	Auflösung des Zusatzkontos.....	3
Abschnitt 2	Im Todesfall .....	4
<b>Art. 8</b>	Ehegattenrente .....	4
<b>Art. 9</b>	Waisenrente .....	4
<b>Art. 10</b>	Todesfallkapital .....	4
<b>Art. 11</b>	Auflösung des Zusatzkontos.....	4
Abschnitt 3	Bei Invalidität.....	4
<b>Art. 12</b>	Beitragsbefreiung .....	4
<b>Art. 13</b>	Auflösung des Zusatzkontos.....	4
4. Kapitel	Finanzierung .....	5
Abschnitt 1	Beiträge .....	5
<b>Art. 14</b>	Beitragssätze .....	5
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung .....	5
<b>Art. 15</b>	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen .....	5
5. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	5
<b>Art. 16</b>	Änderung des Vorsorgeplanes .....	5
<b>Art. 17</b>	Massgebender Text .....	5
<b>Art. 18</b>	Inkrafttreten .....	5

## 1. Kapitel      **Versicherte Personen**

### **Art. 1**      Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können Arbeitnehmer, welche aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen.

### **Art. 2**      Beginn der Vorsorge

Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, frühestens jedoch mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung.

## 2. Kapitel      **Berechnungsgrundlagen**

### **Art. 3**      Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht höchstens dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war, jedoch begrenzt auf den im gleichen Zeitpunkt geltenden maximalen BVG-pflichtigen Jahreslohn.

### **Art. 4**      Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

## 3. Kapitel      **Vorsorgeleistungen**

### **Abschnitt 1**      **Im Alter**

#### **Art. 5**      Altersrente

Ordentliche Pensionierung

<sup>1</sup> Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.

Vorzeitige Pensionierung

<sup>2</sup> Bei einer vorzeitigen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen.

Aufgeschobene Pensionierung

<sup>3</sup> Bei einer aufgeschobenen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen.

#### **Art. 6**      Pensionierten-Kinderrente

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

**Art. 7** Auflösung des Zusatzkontos

Das Zusatzkonto wird bei Erreichen des Pensionsalters aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

**Abschnitt 2 Im Todesfall**

**Art. 8** Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht beim Tod eines Altersrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

**Art. 9** Waisenrente

Die Waisenrente entspricht beim Tod eines Altersrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

**Art. 10** Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben.

**Art. 11** Auflösung des Zusatzkontos

Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird als Todesfallkapital ausbezahlt.

**Abschnitt 3 Bei Invalidität**

**Art. 12** Beitragsbefreiung

Die versicherte Person, welche eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, hat Anspruch auf die Beitragsbefreiung.

**Art. 13** Auflösung des Zusatzkontos

Bezieht die versicherte Person eine volle Rente der IV, wird das Zusatzkonto der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

**4. Kapitel Finanzierung**

**Abschnitt 1 Beiträge**

**Art. 14** Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

## **Abschnitt 2      Eingebrachte Freizügigkeitsleistung**

### **Art. 15**    Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird im Anhang festgelegt.

## **5. Kapitel      Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**    Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

### **Art. 17**    Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

### **Art. 18**    Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 06.12.2012 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.



# VORSORGEREGLEMENT

## Anhang zum Vorsorgeplan WA (Weiterführung Altersvorsorge mit Beitragsbefreiung)

Gültig ab 01.01.2013

### Art. 1 Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt für das Pensionsalter 64 bei Frauen bzw. 65 bei Männern 6.8 %. In Abweichung davon gilt für den Jahrgang 1948 bei Männern der Umwandlungssatz 6.85 %.

### Art. 2 Beitragsätze

Sätze <sup>1</sup> Es gelten folgende Beitragssätze:

Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Verwaltungskostenbeitrag		Gesamtbeitrag	
	Frau	Man	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18-24	-	-	-	-	-	-	-	-
25-34	7.0	7.0	3.4	3.4	1.4	1.4	11.8	11.8
35-44	10.0	10.0	3.4	3.4	1.4	1.4	14.8	14.8
45-54	15.0	15.0	3.4	3.4	1.4	1.4	19.8	19.8
55-64/65	18.0	18.0	3.4	3.4	1.4	1.4	22.8	22.8

Unfall <sup>2</sup> Besteht für die versicherte Person keine Unfallversicherung, so werden für diese Person die Risikobeitragsätze um 0.3 % erhöht.

Begrenzung des Verwaltungskostenbeitrags <sup>3</sup> Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt im Minimum CHF 72 und im Maximum CHF 480.

### Art. 3 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Tabelle <sup>1</sup> Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird anhand der folgenden Tabelle, in welcher die Sparbeiträge für das laufende Jahr integriert sind, berechnet:

Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

Berechnung <sup>2</sup> Sie entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem versicherten Lohn. Das vorhandene Altersguthaben wird abgezogen. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, Guthaben von einer Freizügigkeitseinrichtung und das Zusatzkontoguthaben wird angerechnet.

### Art. 4 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

### Art. 5 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

### Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 06.12.2012 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.